



Nr. 525

Stans, 8. Juli 2003

Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrätin Marlis Gisler, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Teilrevision des Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung in Bezug auf die häusliche Gewalt. Gutheissung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 9. April 2003 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat eine Motion von Landrätin Marlis Gisler, Oberdorf, betreffend Teilrevision des Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung in Bezug auf häusliche Gewalt mit dem Antrag, es sei eine Teilrevision des Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung in Bezug auf häusliche Gewalt vorzubereiten. Zur Begründung wird auf den Motionstext verwiesen (siehe Anhang).

Erwägungen

1.

Fälle häuslicher Gewalt kommen auch im Kanton Nidwalden vor. Allerdings darf festgestellt werden, dass sie nicht an der Tagesordnung und daher auch relativ selten sind. Das heisst nun allerdings nicht, dass kein Bedarf an einer klaren und strengen Regelung für Fälle häuslicher Gewalt vorhanden wäre. Im Gegenteil, die Motion weist auf eine Lücke in unserer Gesetzgebung hin, die geschlossen werden muss.

2.

Gesetzgeberisch gehören in der Schweiz die Kantone St. Gallen und Appenzell A. Rh. zu den beiden einzigen Ständen, die das Problem der häuslichen Gewalt geregelt haben. Beide Kantone haben die gesetzlichen Grundlagen dazu mit einer Revision des Polizeigesetzes geschaffen. Auch im Kanton Nidwalden kann dem Anliegen über eine Revision der Polizeigesetzgebung Rechnung getragen werden. Schon seit längerer Zeit ist im Übrigen eine Totalrevision des Polizeigesetzes geplant. Einer Gutheissung der Motion steht demnach nichts entgegen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrätin Marlis Gisler, Oberdorf, gutzuheissen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Landrätin Marlis Gisler, Alpenstrasse 5, 6370 Oberdorf

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber